

STATUTEN

Verein Tanzförderung in der Schule

Allgemeines

Artikel 1: **Name und Sitz**

Unter dem Namen *dance4school* besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Artikel 2: **Sinn und Zweck**

Der Verein unterstützt den Tanz an Schulen und pflegt eine Plattform zur Förderung von Tanzvermittlung in und an Schulen. Er hat die Aufgabe, Lehrpersonen in der Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten, sowie Klassenverbände zur Anwendung zu animieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Artikel 3: **Mitglieder**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder, wer sich aktiv beteiligt
- b) Fördernde Mitglieder, wer den Verein finanziell unterstützt

Artikel 4: **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins als Aktiv- oder Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 5: **Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch das Mitglied selbst oder durch Ausschluss.

Freiwilliges Austreten

Der Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen sind für das ganze Kalenderjahr zu erbringen.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann unter folgenden Begründungen erfolgen:

- Wiederholte Missachtung der Statuten
- Schaden des Rufs und Ansehen des Vereins
- Ausstehende finanzielle Verpflichtungen

Der Ausschluss kann durch Beschluss durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Entscheid wird schriftlich begründet mitgeteilt.

Artikel 6: **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder

- Teilnahme und Stimmberechtigung an der Generalversammlung
- Möglichkeit zur Wahl in den Vorstand
- Teilnahme an sämtlichen Vereinsaktivitäten
- Rabatte für durch den Verein organisierte Kurse

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten des Vereins einzuhalten.

Die Haftung für Unfällen bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins erfolgt vollumfänglich und ausschliesslich durch die Teilnehmer. Der Verein übernimmt keine Haftung. Die Versicherung ist alleinige Sache der Teilnehmer.

Artikel 7: **Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Für Neumitglieder ist der Beitrag vollumfänglich für das ganze Kalenderjahr geschuldet, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen maximal:

Jahresbeitrag Aktivmitglieder: 50.00 CHF

Jahresbeitrag Förderer: 100.00 CHF

Der Vorstand kann gegebenenfalls individuelle Ermässigungen beschliessen.

Organisation

Artikel 8: **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren

Artikel 9: **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zusätzlich können ausserordentliche Generalversammlungen durch Beschluss des Vorstands oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die jeweilige Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Weitere Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form zuzustellen.

Artikel 10: **Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung**

- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder gemäss der Traktandenliste
- Anpassungen der Statuten

Artikel 11: **Stimmrecht**

Für die Entscheide der Generalversammlung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder) notwendig.
Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.

Artikel 12: **Vorstand, Rechnungsrevisoren**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der (-m) Präsidentin (en) und weiteren Mitgliedern. Die Funktionen werden vom Vorstand in eigener Regie auf die vorhandenen Personen verteilt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 13: **Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen rechtskräftig. Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder zu zweien.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und leitet sämtliche Vereinsaktivitäten.

Er sorgt für den Vollzug der Statuten, die Vorbereitung der Generalversammlungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein so zu führen, dass es dem Vereinszweck dient. Dies beinhaltet insbesondere einen regen Austausch mit der Tanzszene sowie auch den Gebrauch zeitgemässer Kommunikationsmittel.

Der Vorstand kann für die Abwicklung von Vereinsaktivitäten Kommissionen bilden, welchen auch weitere Vereinsmitglieder sowie Nichtmitglieder angehören können.

Artikel 14: **Vorstandssitzungen**

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen können auch durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Vorstandsentscheide werden durch das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder gefällt. Den Stichentscheid hat der Präsident.

Artikel 15: **Finanzen**

Sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins werden im Auftrag des Vorstands durch den Kassier gemäss der allgemein üblichen, kaufmännischen Richtlinien und Regeln erledigt.

Der Vorstand hat der Generalversammlung über alle Geschäfte Rechenschaft abzulegen.

Für die Überprüfung der Buchführung werden zwei Rechnungsrevisoren bestimmt. Das Ergebnis der Revision wird der Generalversammlung schriftlich und mündlich mitgeteilt.

Artikel 16: **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den maximalen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 17: **Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18: **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hierfür benötigt es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

Artikel 19: **Subsidiäres Recht**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) subsidiär.

Artikel 20: **Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09.04.2017 genehmigt.